

**Fragen und Antworten:
Besondere Überlegungen zu Konzernabschlussprüfungen
(einschließlich der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern)
nach ISA [DE] 600 (Revised)
(F & A zu ISA [DE] 600 (Revised))**

Stand: 23.07.2025

1.	Vorwort.....	5
2.	Allgemeine Überlegungen	6
2.1.	Was sind die wichtigsten Neuerungen, die sich aus der Überarbeitung des ISA [DE] 600 ergeben haben?.....	6
3.	Zeitlicher und sachlicher Anwendungsbereich des ISA [DE] 600 (Revised).....	7
3.1.	Ab wann ist der ISA 600 (Revised) bzw. der ISA [DE] 600 (Revised) anzuwenden?.....	7
3.2.	Ist ISA 600 (Revised) bzw. ISA [DE] 600 (Revised) auf prüferische Durchsichten von Konzernzwischenabschlüssen anzuwenden?	8
3.3.	In welchen Fällen ist der ISA [DE] 600 (Revised) verpflichtend anzuwenden?.....	8
3.4.	In welchen Fällen kann die Prüfung eines Einzelabschlusses in den Pflichtenwendungsbereich des ISA [DE] 600 (Revised) fallen?	9
3.5.	Welche Konsequenzen hat es, wenn ein Einzelabschluss nach den Grundsätzen des ISA [DE] 600 (Revised) geprüft wird?	9
3.6.	Kann der ISA [DE] 600 (Revised) auch in anderen Fällen freiwillig angewendet werden, in denen die Arbeit anderer Prüfer für Zwecke einer Abschlussprüfung genutzt werden soll?	10
4.	Das Prüfungsteam für die Konzernabschlussprüfung	10
4.1.	Welche Neuerungen ergeben sich bei der Abgrenzung des Begriffs „Konzernprüfungsteam“ durch ISA [DE] 600 (Revised)?	10
4.2.	4.2 Welche Personen umfasst das „Prüfungsteam für die Konzernabschlussprüfung“ i.S. des ISA [DE] 600 (Revised)?.....	11
4.3.	Welche Änderungen ergeben sich für die Zusammenarbeit von Konzernabschlussprüfern und Teilbereichsprüfern?.....	12
4.4.	4.4 Hat der für den Konzernprüfungsauftrag Verantwortliche die vorgenannten Anforderungen persönlich zu erfüllen?	13
5.	Abgrenzung der Teilbereiche	13
5.1.	Anhand welcher Kriterien entscheidet der Abschlussprüfer, wie er die Teilbereiche abgrenzt?.....	13
5.2.	Was sind Beispiele für Teilbereiche, die nach ISA [DE] 600 (Revised) gebildet werden können?	14
5.3.	Ist es denkbar, dass ein Konzern i.S. des ISA [DE] 600 (Revised) aus nur einem Teilbereich besteht?	15
6.	Nutzung von Abschlussprüfungen auf Teilbereichsebene für Zwecke einer Konzernabschlussprüfung nach ISA [DE] 600 (Revised).....	16
6.1.	Lässt ISA [DE] 600 (Revised) zu, dass Abschlussprüfungen auf Teilbereichsebene für Zwecke der Konzernabschlussprüfung genutzt werden können?.....	16

6.2.	In welchen Situationen kann die Nutzung einer Abschlussprüfung auf Teilbereichsebene für Zwecke einer Konzernabschlussprüfung als sinnvoll oder notwendig angesehen werden?	16
6.3.	Wie kann eine Abschlussprüfung auf Ebene eines Teilbereichs im Einklang mit den Grundsätzen des ISA [DE] 600 (Revised) für Zwecke einer Konzernabschlussprüfung genutzt werden?	17
6.4.	Ist es möglich, bereits abgeschlossene Abschlussprüfungen auf Teilbereichsebene für Zwecke einer Konzernabschlussprüfung zu nutzen?	18
7.	Arbeitspapiere	20
7.1.	Was zählt zu den Arbeitspapieren des Prüfungsteams für die Konzernabschlussprüfung?	20
7.2.	Müssen die Inhalte der Arbeitspapiere der Teilbereichsprüfer in die Arbeitspapiere des Konzernabschlussprüfers übernommen werden?	20
7.3.	Was sind Beispiele für Informationen aus den Arbeitspapieren der Teilbereichsprüfer, die ein Konzernabschlussprüfer anfordern kann?	21
8.	Wesentlichkeitsüberlegungen im Rahmen der Konzernabschlussprüfung	21
8.1.	Welche Anforderungen enthält ISA [DE] 600 (Revised) im Hinblick auf die Wesentlichkeitsermittlung?	21
8.2.	Warum kann es sinnvoll sein, freiwillig auch eine Teilbereichswesentlichkeit festzulegen?	22
8.3.	Gibt es Fälle, in denen ein Konzernabschlussprüfer keine Teilbereichstoleranzwesentlichkeiten festlegen muss?	23
8.4.	Welche Hinweise gibt ISA [DE] 600 (Revised) zur Ermittlung der Toleranzwesentlichkeit des Teilbereichs?	23
8.5.	Welche Methoden zur Ermittlung von Teilbereichswesentlichkeiten bzw. Toleranzwesentlichkeiten der Teilbereiche verwenden Prüfungsgesellschaften in der Praxis?	25
8.6.	Welche quantitativen Überlegungen werden im Hinblick auf die relative Größe von Teilbereichen in der Praxis angewendet?	25
8.7.	Anhand welcher Bezugsgrößen kann die relative Größe von Teilbereichen im Verhältnis zum Konzern insgesamt ermittelt werden?	26
8.8.	Welche quantitativen Überlegungen enthalten Prüfungshandbücher im Hinblick auf Multiplikatoren-Ansätze?	27
8.9.	Wann kann es in der Praxis sachgerecht oder notwendig sein, die im Rahmen der Prüfungsplanung festgelegten bzw. in den Prüfungsanweisungen vorgegebenen Wesentlichkeiten oder Toleranzwesentlichkeiten für Teilbereiche nachträglich anzupassen?	28
8.10.	Darf der Konzernabschlussprüfer die Wesentlichkeitsgrenzen aus bspw. einer gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung auf Ebene eines Teilbereichs zugleich als Teilbereichswesentlichkeit bzw. -toleranzwesentlichkeit für Zwecke der Konzernabschlussprüfung verwenden?	29
9.	Identifizierung und Beurteilung von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss	30
9.1.	Welches Verständnis des Konzerns ist erforderlich, um Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss zu identifizieren und beurteilen zu können?	30
9.2.	Welche Anforderungen stellt der ISA [DE] 600 (Revised) an die Identifizierung und Beurteilung von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss?	31

9.3.	Nach welchem Entscheidungsfindungsprozess kann der Konzernabschlussprüfer festlegen, wo und in welchem Umfang er Teilbereichsprüfer zur Risikoidentifizierung und -beurteilung einsetzt?...	32
9.4.	Wie detailliert ist die Risikobeurteilung für den Konzernabschluss durchzuführen?	33
9.5.	Wie kann der Konzernabschlussprüfer Teilbereichsprüfern, die für Zwecke der Konzernabschlussprüfung eine Risikoidentifizierung und -beurteilung vornehmen, anleiten und beaufsichtigen?	34
9.6.	Gelten Abschlussposten, bei denen ein Teilbereichsprüfer Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung durchgeführt hat und bei denen keine Risiken wesentlicher falscher Darstellungen identifiziert wurden, aus der Sicht des Konzernabschlussprüfers als geprüfte Finanzinformationen?	35
9.7.	Welche Verpflichtung hat der Konzernabschlussprüfer im Hinblick auf Risiken, für die allein durch aussagebezogene Prüfungshandlungen keine ausreichenden geeigneten Prüfungsnachweise erlangt werden können?	35
10.	Reaktionen auf Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss	36
10.1.	Welche Anforderungen stellt der ISA [DE] 600 (Revised) an die Reaktion auf Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss?	36
10.2.	Wie entscheidet der Konzernabschlussprüfer, in welchem Umfang Teilbereichsprüfer für die Durchführung weiterer Prüfungshandlungen eingebunden werden?	36
10.3.	Wie kann ein Konzernabschlussprüfer festlegen, in welchem Umfang die Finanzinformationen der einzelnen Teilbereiche durch weitere Prüfungshandlungen abgedeckt werden und welche Unterschiede ergeben sich dabei zum bisherigen ISA [DE] 600?	37
10.4.	Wann kann es sachgerecht oder notwendig sein, weitere Prüfungshandlungen zu den Finanzinformationen eines Teilbereichs insgesamt zu planen und durchzuführen?	39
10.5.	Wann kann es sachgerecht sein, den Tätigkeitsumfang „Planung und Durchführung weiterer Prüfungshandlungen zu einer oder mehreren Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden oder Abschlussangaben“ für einen Teilbereich auszuwählen?	39
10.6.	Wann kann es sachgerecht sein, den Tätigkeitsumfang „Durchführung spezifischer weiterer Prüfungshandlungen“ für einen Teilbereich auszuwählen?	40
10.7.	Was hat der Konzernabschlussprüfer zusätzlich zu beachten, wenn er Teilbereichsprüfer einsetzt, um auf Risiken im Konzernabschluss zu reagieren?	40
10.8.	Wie kann der Konzernabschlussprüfer im Hinblick auf nicht bedeutsame, aber wesentliche Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden sowie Abschlussangaben vorgehen?	42
11.	Planung einer Konzernabschlussprüfung	43
11.1.	Welche Anforderungen stellt ISA [DE] 600 (Revised) an die Planung einer Konzernabschlussprüfung?	43
11.2.	Wie kann der Konzernabschlussprüfer die Teilbereiche festlegen, bei denen Prüfungstätigkeiten durchzuführen sind?	44
11.3.	Welche grundlegenden Neuerungen gibt es bei der Konzernprüfungsplanung?	45

11.4.	Welche Dokumentationsmöglichkeiten gibt es?.....	46
11.5.	Verlangt ISA [DE] 600 (Revised) für einzelne Konzernabschlussposten einen Mindestabdeckungsgrad von zu planenden bzw. durchzuführenden Prüfungshandlungen?	46
11.6.	Welche Konsequenzen für die Anwendung des ISA [DE] 600 (Revised) ergeben sich, wenn ein Konzernabschlussprüfer plant, die Prüfungstätigkeiten für einen Teilbereich nicht selbst durchzuführen, sondern durch einen Teilbereichsprüfer durchführen zu lassen?.....	47
11.7.	Grenzt ISA [DE] 600 (Revised) eindeutig ab, in welchen Fällen eine Tätigkeit als die eines Teilbereichsprüfers gilt?	49
11.8.	Kann ein Konzernabschlussprüfer dadurch Teilbereichsprüfer i.S. des ISA [DE] 600 (Revised) werden, dass er einzelne Prüfungshandlungen oder vollständige Abschlussprüfungen auf Ebene eines Teilbereichs durchführt?.....	50
12.	Kommunikation bzw. Informationsaustausch zwischen Konzernabschlussprüfer und Teilbereichsprüfer.....	51
12.1.	Welche grundlegenden Änderungen ergeben sich aus ISA [DE] 600 (Revised) für die Kommunikation zwischen Konzernabschlussprüfer und Teilbereichsprüfer?	51
12.2.	Welche Beispiele lassen sich beobachten, wie in der Praxis die Kommunikation zwischen Konzernabschlussprüfern und Teilbereichsprüfern intensiviert wird?	51
12.3.	In welchem Umfang schreibt ISA [DE] 600 (Revised) eine Durchsicht der Arbeitspapiere der Teilbereichsprüfer vor?.....	53
12.4.	Sieht ISA [DE] 600 (Revised) die Erteilung von zusammenfassenden Prüfungsurteilen der Teilbereichsprüfer an den Konzernabschlussprüfer (sog. Interoffice- bzw. Interfirm-Opinion) vor?.....	54
13.	Besonderheiten bei der Auslagerung von Dienstleistungen in konzerninterne Shared Service Center	55
13.1.	Vorangestellte Überlegungen	55
13.1.1.	Was versteht man unter einem Shared Service Center?.....	55
13.1.2.	In welchem Verhältnis zueinander stehen die involvierten Prüfer?	55
13.1.3.	Was sind die relevanten Prüfungsstandards?	57
13.1.4.	Was sind in der Praxis wichtige Unterschiede zwischen ISA [DE] 402 und ISA [DE] 600 (Revised)?	57
13.2.	Hinweise zum Prüfungsvorgehen bei der Nutzung der Arbeitsergebnisse eines Dritten.....	60
13.2.1.	Ist die Nutzung der Arbeitsergebnisse Dritter, die konzerninterne SSC geprüft haben, zulässig?.....	60
13.2.2.	Welche Unabhängigkeitsanforderungen stellen sich an den SSC-Prüfer?.....	60
13.2.3.	Welche Anforderungen an die beruflichen Kompetenzen und Fähigkeiten bestehen für den SSC-Prüfer?.....	61
13.2.4.	Kann die Arbeit einer Internen Revision in Hinblick auf SSC-Funktionen genutzt werden?	61
13.3.	Prüfungsplanung sowie Beauftragung.....	62
13.3.1.	Welche Kommunikation kann im Vorfeld der Prüfung mit dem SSC-Prüfer und dem Konzernprüfungsteam sinnvoll sein?.....	62

13.4. Nutzung von Arbeitsergebnissen der SSC-Prüfer.....	63
13.4.1. Was ist üblicherweise Gegenstand der Tätigkeiten des SSC-Prüfers?	63
13.4.2. Wie ist die Berichterstattung eines SSC-Prüfers in der Praxis ausgestaltet?	64
13.4.3. Ist die Übernahme der Arbeitspapiere des SSC-Prüfers in die eigenen Arbeitspapiere verpflichtend?	65
13.4.4. Ist es sinnvoll, die Arbeitspapiere des SSC-Prüfers anstelle der Verfassung der Berichterstattung des SSC-Prüfers zu übernehmen?	65
13.4.5. Muss der Prüfer des auslagernden Unternehmens selbst eine Aufbau- bzw. Funktionsprüfung beim SSC durchführen?	65
13.4.6. Was ist bei der Nutzung der vom SSC-Prüfer durchgeführten Funktionsprüfungen zu beachten?	66
13.4.7. Welche Überlegungen sind bei der Festlegung des Stichprobenumfangs relevant?	66
13.4.8. Was ist bei der Nutzung der vom SSC-Prüfer durchgeführten aussagebezogenen Prüfungshandlungen zu beachten?	67
13.5. Dokumentation und Berichterstattung	68
13.5.1. Wie ist die Nutzung der Arbeiten des SSC-Prüfers in den Arbeitspapieren des Prüfers des auslagernden Unternehmens zu dokumentieren?	68